



INTERNATIONALER GERICHTSHOF

Friedenspalast, Carnegieplein 2, 2517 KJ Den Haag, Niederlande

Tel.: +31 (0)70 302 2323 Fax: +31 (0)70 364 9928

[Website](#) [X](#) [YouTube](#) [LinkedIn](#)

Zusammenfassung

Inoffiziell

Zusammenfassung 2024/1

26. Januar 2024

Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen

(Südafrika gegen Israel)

Antrag auf Bekanntgabe einstweiliger Maßnahmen

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass Südafrika am 29. Dezember 2023 bei der Kanzlei des Gerichtshofs einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen Israel wegen angeblicher Verstöße gegen die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (im Folgenden „Völkermordkonvention“ oder „Konvention“) im Gazastreifen eingereicht hat. Der Antrag enthielt einen Antrag auf die Bekanntgabe vorläufiger Maßnahmen, in dem Südafrika „den Gerichtshof in äußerster Dringlichkeit ersuchte, bis der Gerichtshof diesen Fall in der Sache entschieden hat, die folgenden vorläufigen Maßnahmen in Bezug auf das palästinensische Volk als durch die Völkermordkonvention geschützte Gruppe bekannt zu geben“:

- (1) Der Staat Israel wird unverzüglich seine militärischen Operationen in und gegen Gaza.
- (2) Der Staat Israel stellt sicher, dass keine militärischen oder irregulären bewaffneten Einheiten, die von ihm gelenkt, unterstützt oder beeinflusst werden, sowie alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluss unterliegen, Schritte unternehmen, die die in Punkt (1) oben genannten militärischen Operationen fördern.
- (3) Die Republik Südafrika und der Staat Israel ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gegenüber dem palästinensischen Volk alle in ihrer Macht stehenden angemessenen Maßnahmen, um einen Völkermord zu verhindern.
- (4) Der Staat Israel wird im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf die
Das palästinensische Volk als durch die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, Unterlassung jeglicher Taten im Sinne des Artikels II der Konvention, insbesondere:
 - a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
 - b) den Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden zuzufügen;
 - c) die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, seine vollständige oder teilweise physische Zerstörung; und

- d) die Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe.
- (5) Gemäß Punkt (4) (c) oben wird der Staat Israel in Bezug auf die Palästinenser davon Abstand nehmen und alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Aufhebung einschlägiger Anordnungen, Beschränkungen und/oder Verbote, um Folgendes zu verhindern:
- a) die Vertreibung und Zwangsumsiedlung aus ihrer Heimat;
 - b) der Entzug
 - i) Zugang zu ausreichend Nahrung und Wasser;
 - ii) Zugang zu humanitärer Hilfe, einschließlich des Zugangs zu ausreichend Treibstoff, Unterkunft, Kleidung, Hygiene und sanitäre Einrichtungen;
 - iii) medizinische Versorgung und Hilfe; und
 - (c) die Zerstörung palästinensischen Lebens im Gazastreifen.
- (6) Der Staat Israel stellt gegenüber den Palästinensern sicher, dass seine Streitkräfte sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten oder Einzelpersonen, die von ihm gelenkt, unterstützt oder anderweitig beeinflusst werden, und alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluss unterliegen, keine der in (4) und (5) beschriebenen Handlungen begehen oder sich an direkter und öffentlicher Anstiftung zum Völkermord, Verschwörung zum Völkermord, Versuch des Völkermordes oder Beihilfe zum Völkermord beteiligen, und dass, sofern sie sich daran beteiligen, Schritte zu ihrer Bestrafung gemäß den Artikeln I, II, III und IV der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes unternommen werden.
- (7) Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Vernichtung von Beweismitteln im Zusammenhang mit den Vorwürfen von Taten im Sinne des Artikels II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verhindern und deren Erhaltung sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der Staat Israel keine Maßnahmen ergreifen, um Untersuchungskommissionen, internationalen Mandaten und anderen Gremien den Zugang zum Gazastreifen zu verweigern oder anderweitig einzuschränken, um zur Sicherung und Aufbewahrung der genannten Beweise beizutragen.
- (8) Der Staat Israel legt dem Gerichtshof innerhalb einer Woche ab dem Datum dieser Anordnung und danach in vom Gerichtshof festzulegenden regelmäßigen Abständen einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die zur Umsetzung dieser Anordnung ergriffen wurden, bis der Gerichtshof eine endgültige Entscheidung über den Fall getroffen hat.
- (9) Der Staat Israel wird sich aller Maßnahmen enthalten und sicherstellen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, welche den vor dem Gerichtshof anhängigen Streitfall verschärfen oder verlängern oder seine Lösung erschweren könnten.“

I. EINLEITUNG (ABS. 13-14)

Der Gerichtshof erinnert an den unmittelbaren Kontext, in dem der vorliegende Fall vor ihm verhandelt wurde. Am 7. Oktober 2023 führten die Hamas und andere im Gazastreifen präsente bewaffnete Gruppen einen Angriff in Israel durch, bei dem mehr als 1.200 Menschen getötet, Tausende verletzt und etwa 240 Menschen entführt wurden, von denen viele noch immer als Geiseln festgehalten werden. Nach diesem Angriff startete Israel zu Lande, aus der Luft und zur See eine groß angelegte Militäroperation in Gaza, die zu massiven zivilen Opfern, einer umfassenden Zerstörung der zivilen Infrastruktur und der Vertreibung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung in Gaza führte. Der Gerichtshof ist sich des Ausmaßes der menschlichen Tragödie, die sich in der Region abspielt, durchaus bewusst und ist zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust von Menschenleben und das menschliche Leid.

Der anhaltende Konflikt in Gaza wurde im Rahmen mehrerer Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen behandelt. Insbesondere wurden Resolutionen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (siehe Resolution ES-10/21 vom 27. Oktober 2023 und Resolution ES-10/22 vom 12. Dezember 2023) und dem Sicherheitsrat (siehe Resolution 2712 vom 15. November 2023 und Resolution 2720 vom 22. Dezember 2023) verabschiedet, die sich auf viele Aspekte des Konflikts beziehen. Der Umfang des vorliegenden dem Gerichtshof vorgelegten Falls ist jedoch begrenzt, da Südafrika dieses Verfahren auf der Grundlage der Völkermordkonvention eingeleitet hat.

II. ZUSTÄNDIGKEIT AUF ERSTEN FASS (PARAS. 15-32)

1. Vorbemerkungen (Abs. 15-18)

Der Gerichtshof erinnert daran, dass er gemäß seiner Rechtsprechung vorläufige Maßnahmen nur dann anordnen kann, wenn die vom Beschwerdeführer angeführten Bestimmungen auf den ersten Blick eine Grundlage für seine Zuständigkeit zu bieten scheinen, er muss sich jedoch nicht in endgültiger Weise davon überzeugen, dass er in der Sache zuständig ist. Im vorliegenden Fall versucht Südafrika, die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Artikel 36 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und auf Artikel IX der Völkermordkonvention zu gründen. Der Gerichtshof muss daher zunächst feststellen, ob diese Bestimmungen ihm auf den ersten Blick die Zuständigkeit verleihen, in der Sache zu entscheiden, und es ihm – wenn die anderen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind – ermöglichen, vorläufige Maßnahmen anzuordnen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Südafrika und Israel Vertragsstaaten der Völkermordkonvention sind und dass keiner von ihnen hat einen Vorbehalt zu Artikel IX oder einer anderen Bestimmung des Übereinkommens eingelegt.

2. Vorliegen eines Streits über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Völkermordkonvention

(Abs. 19-30)

Der Gerichtshof erinnert daran, dass Artikel IX der Völkermordkonvention die Zuständigkeit des Gerichtshofs von der Existenz eines Streits über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Konvention abhängig macht. Da Südafrika sich als Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf die Kompromissklausel der Völkermordkonvention berufen hat, muss der Gerichtshof auch feststellen, ob die vom Beschwerdeführer beanstandeten Handlungen und Unterlassungen sachlich in den Anwendungsbereich dieser Konvention fallen können .

Der Gerichtshof stellt fest, dass Südafrika in verschiedenen multilateralen und bilateralen Zusammenhängen öffentliche Erklärungen abgegeben hat, in denen es seine Ansicht zum Ausdruck brachte, dass Israels Handlungen angesichts der Art, des Umfangs und des Ausmaßes der militärischen Operationen Israels in Gaza einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention darstellten. So erklärte der südafrikanische Vertreter bei den Vereinten Nationen beispielsweise bei der wiederaufgenommenen 10. Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2023, bei der Israel vertreten war, dass „die Ereignisse der letzten sechs Wochen in Gaza gezeigt haben, dass Israel seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention zuwiderläuft“. Südafrika erinnerte in seiner Verbalnote vom 21. Dezember 2023 an die israelische Botschaft in Pretoria an diese Erklärung.

Das Gericht stellt fest, dass Israel in einem am 6. Dezember 2023 vom israelischen Außenministerium veröffentlichten Dokument, das anschließend aktualisiert und am 15. Dezember 2023 auf der Website der israelischen Verteidigungsstreitkräfte unter dem Titel „Der Krieg gegen die Hamas: Antworten auf Ihre dringendsten Fragen“ wiedergegeben wurde, jeglichen Vorwurf des Völkermords im Zusammenhang mit dem Konflikt in Gaza zurückgewiesen hat. Darin heißt es: „Der Vorwurf des Völkermords gegen Israel ist nicht nur sachlich und rechtlich völlig unbegründet, sondern auch moralisch abstoßend.“ In dem Dokument erklärte Israel auch, dass „der Vorwurf des Völkermords ... nicht nur rechtlich und sachlich inkohärent, sondern obszön ist“ und dass es „keine ... gültige tatsächliche oder rechtliche Grundlage für den ungeheuerlichen Vorwurf des Völkermords“ gebe.

Angesichts der oben genannten Punkte ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Parteien offenbar eindeutig unterschiedliche Ansichten darüber haben, ob bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, die Israel angeblich in Gaza begangen hat, Verletzungen seiner Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention darstellen. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die oben genannten Elemente zum jetzigen Zeitpunkt ausreichen, um auf den ersten Blick die Existenz eines Streits zwischen den Parteien in Bezug auf die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Völkermordkonvention festzustellen.

Zur Frage, ob die vom Beschwerdeführer beanstandeten Handlungen und Unterlassungen unter die Bestimmungen der Völkermordkonvention fallen, weist der Gerichtshof darauf hin, dass Südafrika Israel für den Völkermord in Gaza und für die unterlassene Verhinderung und Bestrafung von Völkermord verantwortlich macht. Südafrika behauptet, dass Israel auch andere Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verletzt habe, darunter solche in Bezug auf „Verschwörung zum Völkermord, direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord, versuchten Völkermord und Mittäterschaft am Völkermord“.

Nach Auffassung des Gerichtshofs fallen zumindest einige der Handlungen und Unterlassungen, die Israel laut Südafrika in Gaza begangen haben soll, unter die Bestimmungen der Konvention.

3. Schlussfolgerung zur prima facie-Zuständigkeit (Randnummern 31-32)

Angesichts der vorstehenden Ausführungen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass er nach Artikel IX der Völkermordkonvention auf den ersten Blick die Zuständigkeit besitzt, den Fall zu verhandeln, und dass er folglich dem Antrag Israels auf Streichung des Falls von der Allgemeinen Liste nicht stattgeben kann.

III . Stellung Südafrikas (Absätze 33-34)

Der Gerichtshof stellt fest, dass Israel die Klagebefugnis Südafrikas im vorliegenden Verfahren nicht in Frage gestellt hat. Er erinnert daran, dass alle Vertragsstaaten der Völkermordkonvention ein gemeinsames Interesse daran haben, die Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung von Völkermord sicherzustellen, indem sie sich zur Erfüllung der in der Konvention enthaltenen Verpflichtungen verpflichten. Daraus folgt, dass jeder Vertragsstaat der Völkermordkonvention die Verantwortung eines anderen Vertragsstaats geltend machen kann, auch durch die Einleitung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof, um die angebliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen *erga omnes partes* aus der Konvention festzustellen und diese Nichterfüllung zu beenden.

Der Gerichtshof kommt prima facie zu dem Schluss, dass Südafrika berechtigt ist, ihm den Streitfall vorzulegen mit Israel bezüglich angeblicher Verletzungen von Verpflichtungen im Rahmen der Völkermordkonvention.

IV. DIE RECHTE, DEREN SCHUTZ GEFORDERT WIRD, UND DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DIESEN RECHTEN UND DEN BEANTRAGTEN MASSNAHMEN (PARAS. 35-59)

Der Gerichtshof erinnert daran, dass seine Befugnis zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach Artikel 41 der Satzung die Wahrung der jeweiligen Rechte der Parteien in einem Rechtsstreit bis zu seiner Entscheidung in der Sache zum Gegenstand hat. Daraus folgt, dass der Gerichtshof durch derartige Maßnahmen darauf bedacht sein muss, die Rechte zu wahren, die er später einer der Parteien zuerkennen könnte. Daher darf der Gerichtshof diese Befugnis nur ausüben, wenn er davon überzeugt ist, dass die von der Partei, die derartige Maßnahmen beantragt, geltend gemachten Rechte zumindest plausibel sind. Darüber hinaus muss ein Zusammenhang zwischen den Rechten, deren Schutz begehrt wird, und den beantragten einstweiligen Maßnahmen bestehen.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass sich alle Vertragsstaaten gemäß Artikel I der Konvention verpflichtet haben, das Verbrechen des Völkermords „zu verhüten und zu bestrafen“. Das bedeutet jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: Tötung von Mitgliedern der Gruppe (Artikel II, Abs. (a)); Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden an Mitgliedern der Gruppe (Artikel II, Abs. (b)); vorsätzliche Auferlegung von Bedingungen für die Gruppe

des Lebens, die dazu geeignet ist, dessen physische Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen (Artikel II Abs. (c)); Auferlegung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe (Artikel II Abs. (d)); zwangsweise Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe (Artikel II Abs. (e)). Gemäß Artikel III der Völkermordkonvention sind folgende Handlungen durch die Konvention ebenfalls verboten: Verschwörung zur Begehung von Völkermord (Artikel III Abs. (b)), unmittelbare und öffentliche Anstiftung zur Begehung von Völkermord (Artikel III Abs. (c)), Versuch zur Begehung von Völkermord (Artikel III Abs. (d)) und Mittäterschaft am Völkermord (Artikel III Abs. (e)).

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bestimmungen der Konvention darauf abzielen, die Mitglieder einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe vor Völkermord oder anderen in Artikel III aufgeführten strafbaren Handlungen zu schützen. Er ist der Ansicht, dass ein Zusammenhang zwischen den Rechten der Mitglieder von Gruppen besteht, die durch die Völkermordkonvention geschützt sind, den Verpflichtungen der Vertragsstaaten und dem Recht eines Vertragsstaats, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch einen anderen Vertragsstaat zu fordern. Nach Ansicht des Gerichtshofs scheinen die Palästinenser eine eigenständige „nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe“ und damit eine geschützte Gruppe im Sinne von Artikel II der Völkermordkonvention zu sein.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die von Israel nach dem Angriff vom 7. Oktober 2023 durchgeführte Militäroperation eine große Zahl von Toten und Verletzten sowie die massive Zerstörung von Häusern, die gewaltsame Vertreibung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung und erhebliche Schäden an der zivilen Infrastruktur zur Folge hatte. Obwohl Zahlen zum Gazastreifen nicht unabhängig überprüft werden können, deuten jüngste Informationen darauf hin, dass 25.700 Palästinenser getötet, über 63.000 Verletzungen gemeldet, über 360.000 Wohneinheiten zerstört oder teilweise beschädigt und etwa 1,7 Millionen Menschen innerhalb des Landes vertrieben wurden. Den Palästinensern im Gazastreifen wurde der Zugang zu Wasser, Nahrungsmitteln, Treibstoff, Elektrizität und anderen lebensnotwendigen Dingen sowie zu medizinischer Versorgung und medizinischen Hilfsmitteln verwehrt.

In diesem Zusammenhang nimmt der Gerichtshof eine Erklärung des Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe vom 5. Januar 2024 zur Kenntnis. Koordinator, ein Bericht der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Dezember 2023 im Anschluss an eine Mission nach Nord-Gaza und eine Erklärung des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) vom 13. Januar 2024.

Der Gerichtshof bezieht sich auch auf die Aussage des Generalkommissars des UNRWA, dass die Krise in Gaza „durch eine entmenslichende Sprache verschärft“ werde. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof eine Reihe von Aussagen hochrangiger israelischer Beamter zur Kenntnis genommen. Er weist insbesondere auf die folgenden Beispiele hin: Aussagen von Herrn Yoav Gallant, Verteidigungsminister Israels, am 9. und 10. Oktober 2023, von Herrn Isaac Herzog, Präsident Israels, am 12. Oktober 2023 und von Herrn Israel Katz, dem damaligen Minister für Energie und Infrastruktur Israels, am 13. Oktober 2023. Der Gerichtshof nimmt auch eine Pressemitteilung vom 16. November 2023 zur Kenntnis, in der 37 Sonderberichterstatter, unabhängige Experten und Mitglieder von Arbeitsgruppen der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ihre Besorgnis über „erkennbar völkermörderische und entmenslichende Rhetorik hochrangiger israelischer Regierungsbeamter“ zum Ausdruck brachten. Auch der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung äußerte am 27. Oktober 2023 seine Besorgnis über „den starken Anstieg rassistischer Hassreden und Entmenslichungen gegenüber Palästinensern seit dem 7. Oktober“.

Nach Auffassung des Gerichtshofs genügen die oben genannten Tatsachen und Umstände, um zu dem Schluss zu kommen, dass zumindest einige der von Südafrika beanspruchten und geschützten Rechte plausibel sind. Dies gilt für das Recht der Palästinenser im Gazastreifen auf Schutz vor Völkermord und damit verbundenen verbotenen Handlungen, die in Artikel III genannt werden, sowie für das Recht Südafrikas, von Israel die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Konvention zu fordern.

Der Gerichtshof befasst sich dann mit der Voraussetzung des Zusammenhangs zwischen den von South Afrika und die beantragten vorläufigen Maßnahmen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass zumindest einige der von Südafrika beantragten vorläufigen Maßnahmen ihrem Wesen nach darauf abzielen, die plausiblen Rechte zu wahren, die es im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Völkermordkonvention geltend macht, nämlich das Recht der Palästinenser in Gaza auf Schutz vor Völkermord und damit verbundenen verbotenen Handlungen, die in Artikel III genannt werden, und das Recht Südafrikas, von Israel die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Konvention zu fordern. Daher besteht ein Zusammenhang zwischen den von Südafrika geltend gemachten Rechten, die der Gerichtshof für plausibel erachtet hat, und zumindest einigen der beantragten vorläufigen Maßnahmen.

V. GEFAHR EINES UNWIEDERHERSTELLBAREN SCHADENS UND DRINGLICHKEIT (PARAS. 60-74)

Der Gerichtshof erinnert daran, dass er gemäß Artikel 41 seiner Satzung die Befugnis hat, einstweilige Maßnahmen anzuordnen, wenn Rechte, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, irreparabel geschädigt werden könnten oder wenn die behauptete Missachtung solcher Rechte irreparable Folgen nach sich ziehen könnte. Von dieser Befugnis wird jedoch nur Gebrauch gemacht, wenn Dringlichkeit besteht, d. h. wenn eine echte und unmittelbare Gefahr besteht, dass die geltend gemachten Rechte irreparabel geschädigt werden, bevor der Gerichtshof seine endgültige Entscheidung fällt.

Im Hinblick auf die Grundwerte, die durch die Völkermordkonvention geschützt werden sollen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die in diesem Verfahren in Frage stehenden plausiblen Rechte, nämlich das Recht der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen auf Schutz vor Völkermord und damit verbundenen verbotenen Handlungen gemäß Artikel III der Völkermordkonvention und das Recht Südafrikas, von Israel die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Konvention zu verlangen, von einer solchen Natur sind, dass eine Beeinträchtigung dieser Rechte irreparablen Schaden verursachen kann.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen nach wie vor äußerst gefährdet ist. Er erinnert daran, dass die von Israel seit dem 7. Oktober 2023 durchgeführte Militäroperation *unter anderem* zu Zehntausenden von Toten und Verletzten sowie zur Zerstörung von Häusern, Schulen, medizinischen Einrichtungen und anderer lebenswichtiger Infrastruktur sowie zu Vertreibungen in großem Umfang geführt hat. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Operation noch andauert und dass der israelische Premierminister am 18. Januar 2024 angekündigt hat, dass der Krieg „noch viele lange Monate dauern wird“. Derzeit haben viele Palästinenser im Gazastreifen keinen Zugang zu den grundlegendsten Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Strom, lebenswichtigen Medikamenten oder Heizung. Die Weltgesundheitsorganisation hat geschätzt, dass 15 Prozent der Frauen, die im Gazastreifen gebären, wahrscheinlich Komplikationen erleiden werden, und weist darauf hin, dass die Mütter- und Neugeborenensterblichkeit aufgrund des fehlenden Zugangs zu medizinischer Versorgung voraussichtlich steigen wird. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen ernsthaft gefährdet ist, sich weiter zu verschlechtern, bevor der Gerichtshof sein endgültiges Urteil fällt.

Der Gerichtshof nimmt die Erklärung Israels zur Kenntnis, dass es bestimmte Schritte unternommen hat, um die Bedingungen der Bevölkerung im Gazastreifen zu verbessern und zu lindern. Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass der Generalstaatsanwalt Israels kürzlich erklärte, dass ein Aufruf zur vorsätzlichen Schädigung von Zivilisten eine Straftat darstellen kann, darunter auch Aufwiegelung, und dass mehrere derartige Fälle von den israelischen Strafverfolgungsbehörden geprüft werden. Laut dem Gerichtshof sind derartige Schritte zwar zu fördern, reichen jedoch nicht aus, um das Risiko zu beseitigen, dass irreparabler Schaden entsteht, bevor das Gericht seine endgültige Entscheidung in dem Fall fällt.

In Anbetracht der oben dargelegten Erwägungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr einer irreparablen Beeinträchtigung der von Südafrika geltend gemachten und vom Gerichtshof dargelegten plausiblen Rechte besteht.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG UND ZU TREFFENDE MASSNAHMEN (PARAS. 75-84)

Aufgrund der oben genannten Erwägungen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die in seiner Satzung festgelegten Bedingungen für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen erfüllt sind. Daher ist es bis zu seiner endgültigen Entscheidung erforderlich, dass der Gerichtshof bestimmte Maßnahmen angibt, um die von Südafrika geltend gemachten Rechte zu schützen, die er für plausibel erachtet hat. Im vorliegenden Fall kommt der Gerichtshof nach Prüfung der Bedingungen der von Südafrika beantragten einstweiligen Maßnahmen und der Umstände des Falls zu dem Schluss, dass die anzuordnenden Maßnahmen nicht mit den beantragten identisch sein müssen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel im Hinblick auf die oben beschriebene Situation gemäß seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention in Bezug auf die Palästinenser in Gaza alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um die Begehung aller Handlungen im Rahmen des Artikels II dieser Konvention zu verhindern, insbesondere: (a) das Töten von Mitgliedern der Gruppe; (b) das Zufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schäden an Mitgliedern der Gruppe; (c) das vorsätzliche Auferlegen von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; und (d) das Auferlegen von Maßnahmen, die darauf abzielen, innerhalb der Gruppe Geburten zu verhindern. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass diese Handlungen in den Anwendungsbereich des Artikels II der Konvention fallen, wenn sie mit der Absicht begangen werden, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Der Gerichtshof ist ferner der Auffassung, dass Israel mit sofortiger Wirkung sicherstellen muss, dass seine Streitkräfte keine der oben beschriebenen Handlungen begehen.

Der Gerichtshof ist zudem der Auffassung, dass Israel alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um die direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord an Mitgliedern der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen zu verhindern und zu bestrafen.

Der Gerichtshof ist außerdem der Auffassung, dass Israel sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, um die Bereitstellung dringend benötigter Grundversorgungsleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen und so die widrigen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen zu verbessern.

Israel muss zudem wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Zerstörung von Beweismaterial im Zusammenhang mit den Vorwürfen von Taten im Sinne von Artikel II und Artikel III der Völkermordkonvention gegen Mitglieder der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen zu verhindern und deren Erhaltung sicherzustellen.

Angesichts der konkreten vorläufigen Maßnahmen, die Israel beschlossen hat, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Israel dem Gerichtshof innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Anordnung einen Bericht über alle zur Umsetzung dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen vorlegen muss. Der so vorgelegte Bericht wird dann Südafrika übermittelt, das Gelegenheit erhält, dem Gerichtshof seine Stellungnahme dazu vorzulegen.

*

Der Gerichtshof hält es für notwendig zu betonen, dass alle Konfliktparteien im Gazastreifen an das humanitäre Völkerrecht gebunden sind. Er ist zutiefst besorgt über das Schicksal der Geiseln, die während des Angriffs auf Israel am 7. Oktober 2023 entführt und seitdem von der Hamas und anderen bewaffneten Gruppen festgehalten werden, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung.

OPERATIVER BESCHLUSS (PARA. 86)

Der vollständige Wortlaut des Tenors der Verordnung lautet wie folgt:

„Aus diesen Gründen

DER RICHTSHOF

Zeigt die folgenden vorläufigen Maßnahmen an:

(1) Mit fünfzehn Stimmen gegen zwei

Der Staat Israel wird im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gegenüber den Palästinensern im Gazastreifen alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Rahmen des Artikels II dieser Konvention zu verhindern, insbesondere:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) den Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden zuzufügen;
- c) die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre vollständige oder teilweise physische Zerstörung; und
- d) die Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Ad-hoc- *Richter* Moseneke;

DAGEGEN: *Richter* Sebutinde; *Richter* ad hoc Barak;

(2) Mit fünfzehn Stimmen gegen zwei

Der Staat Israel wird mit sofortiger Wirkung sicherstellen, dass sein Militär nicht eine der unter Punkt 1 beschriebenen Handlungen zu begehen;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Ad-hoc- *Richter* Moseneke;

DAGEGEN: *Richter* Sebutinde; *Richter* ad hoc Barak;

(3) Mit sechzehn Stimmen gegen eine Stimme

Der Staat Israel wird alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen, um die direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord an Angehörigen der Palästinensische Gruppe im Gazastreifen;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Ad-hoc- *Richter* Barak, Moseneke;

DAGEGEN: *Richter* Sebutinde;

(4) Mit sechzehn Stimmen gegen eine Stimme

Der Staat Israel ergreift unverzüglich wirksame Maßnahmen, um die Bereitstellung dringend benötigter Grundversorgungsleistungen und humanitärer Hilfe zur Verbesserung der widrigen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Ad-hoc- *Richter* Barak, Moseneke;

DAGEGEN: *Richter* Sebutinde;

(5) Mit fünfzehn Stimmen gegen zwei

Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Vernichtung von Beweismitteln im Zusammenhang mit Anschuldigungen von Taten im Rahmen von Artikel II und Artikel III der Konvention über die Verhütung und Bestrafung der Verbrechen des Völkermords an Angehörigen der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Ad-hoc- *Richter* Moseneke;

DAGEGEN: *Richter* Sebutinde; *Richter* ad hoc Barak;

(6) Mit fünfzehn Stimmen gegen zwei

Der Staat Israel legt dem Gerichtshof einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die er getroffen hat, um dieser Bestellung innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Bestellung wirksam werden.

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Ad-hoc- *Richter* Moseneke;

DAGEGEN: *Richter* Sebutinde; *Richter* ad hoc Barak.“

*

Richter XUE fügt dem Gerichtsbeschluss eine Erklärung bei. Richter SEBUTINDE fügt dem Gerichtsbeschluss eine abweichende Meinung bei. Die Richter BHANDARI und NOLTE fügen dem Gerichtsbeschluss Erklärungen bei. Ad-hoc- Richter BARAK fügt dem Gerichtsbeschluss eine abweichende Meinung bei.

Erklärung von Richter Xue

Richterin Xue stimmt mit ihren Kollegen darin überein, dass Südafrika auf Anhieb die Klage gegen Israel wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention unterstützt. Zur Erläuterung ihrer Position weist sie darauf hin, dass die Palästinafrage seit der Gründung der Organisation auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen steht und dass das palästinensische Volk, einschließlich der Palästinenser im Gazastreifen, sein Recht auf Selbstbestimmung noch nicht ausüben kann. Sie erinnert an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen es heißt: „Die Vereinten Nationen tragen eine permanente Verantwortung gegenüber der Palästinafrage, bis diese Frage in allen ihren Aspekten in zufriedenstellender Weise im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist.“ Nach Ansicht von Richterin Xue erfordert diese Verantwortung, dass die Vereinten Nationen, einschließlich ihres wichtigsten Justizorgans, sicherstellen, dass das palästinensische Volk nach internationalem Recht geschützt ist, insbesondere vor dem schwersten Verbrechen – Völkermord.

Angesichts der humanitären Katastrophe in Gaza in den letzten 109 Tagen äußert Richterin Xue ihre tiefe Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza. Sie ist der Ansicht, dass infolge der israelischen Militäraktionen die Existenz des palästinensischen Volkes in Gaza auf dem Spiel steht, was die elementarsten Prinzipien der Menschlichkeit und Moral in Frage stellt. Richterin Xue erinnert daran, dass vor über sechzig Jahren, als Äthiopien und Liberia vor dem Gerichtshof Klage gegen Südafrika wegen Verletzung seiner Verpflichtungen als Mandatsmacht in Südwestafrika erhoben, der Gerichtshof die Klagebefugnis dieser Antragsteller wegen fehlenden Rechtsinteresses ablehnte. Dies löste bei den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen starke Empörung über den Gerichtshof aus und beschädigte dessen Ruf erheblich. Im Fall *Barcelona Traction* erkannte der Gerichtshof an, dass es bestimmte völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft gibt; aufgrund ihrer Bedeutung haben alle Staaten ein Rechtsinteresse an ihrem Schutz. Sie werden als Verpflichtungen *erga omnes charakterisiert*. Der Gerichtshof ging in diesem Urteil jedoch nicht auf die Frage der Klagebefugnis ein. Während sich Recht und Praxis noch weiterentwickeln, ist es für Richterin Xue am wenigsten umstritten, dass die internationale Gemeinschaft ein gemeinsames Interesse an deren Schutz hat, wenn es um eine geschützte Gruppe wie das palästinensische Volk geht. Aus ihrer Sicht ist dies genau die Art von Fall, in dem das Gericht die rechtliche Stellung eines Vertragsstaats der Völkermordkonvention anerkennen sollte, um ein Verfahren auf der Grundlage von *erga omnes partes* einzuleiten und die Verantwortung eines anderen Vertragsstaats für die Verletzung seiner Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention geltend zu machen.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und der im Gerichtsbeschluss enthaltenen Gründe stimmt Richterin Xue zu, dass die in diesem Beschluss angegebenen vorläufigen Maßnahmen unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt sind.

Abweichende Meinung von Richter Sebutinde

Richterin Sebutinde widerspricht in diesem Beschluss respektvoll der Mehrheit und argumentiert, dass der Konflikt zwischen dem Staat Israel und dem palästinensischen Volk im Wesentlichen und historisch ein politischer Konflikt ist, der eine diplomatische oder ausgehandelte Lösung erfordert und dass alle relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats von allen betroffenen Parteien nach Treu und Glauben umgesetzt werden, um eine dauerhafte Lösung zu finden, bei der das israelische und das palästinensische Volk friedlich zusammenleben können. Ihrer Meinung nach handelt es sich nicht um einen Rechtsstreit, der einer gerichtlichen Beilegung durch das Gericht zugänglich ist. Richterin Sebutinde argumentiert auch, dass einige der Voraussetzungen für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nicht erfüllt sind – nämlich, dass Südafrika nicht einmal auf Anscheinsbasis nachgewiesen hat, dass die angeblich von Israel begangenen Handlungen, über die sich die Antragstellerin beschwert, mit der erforderlichen Völkermordabsicht begangen wurden und dass sie daher in den Geltungsbereich der Völkermordkonvention fallen können.

Darüber hinaus argumentiert sie, dass die von Südafrika geltend gemachten Rechte im Rahmen der Völkermordkonvention nicht plausibel seien. Richterin Sebutinde ist der Ansicht, dass die vom Gericht in der Anordnung angeordneten vorläufigen Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

Erklärung von Richter Bhandari

In seiner Erklärung stellt Richter Bhandari fest, dass die Angriffe auf Zivilisten in Israel am 7. Oktober 2023 verurteilt werden müssen, weist jedoch darauf hin, dass die israelische Militärkampagne als Reaktion auf diese Angriffe zu einer humanitären Katastrophe in Gaza geführt hat.

Richter Bhandari erinnert daran, dass der Fall noch nicht vollständig vorgetragen wurde und dass dem Gericht kein vollständiger Sachverhalt vorliegt. Er erinnert ferner daran, dass das Gericht bei der Entscheidung über einen Antrag auf die Bekanntgabe einstweiliger Maßnahmen nicht über die Ansprüche Südafrikas entscheidet oder darüber entscheidet, ob die beantragte Abhilfe gewährt wird.

Richter Bhandari erklärt, dass das Gericht bei der Beurteilung der Plausibilität des von Südafrika beanspruchten Rechtsschutzes die ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beweise berücksichtigen muss. Es muss die weitreichende Zerstörung in Gaza und den Verlust an Menschenleben berücksichtigen, den die Bevölkerung Gazas bisher erlitten hat. Bei der Beurteilung der Plausibilität dieser Rechte im Stadium der vorläufigen Maßnahmen muss das Gericht keine endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Absicht gemäß Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes treffen. Nach Ansicht von Richter Bhandari reichen der weitreichende Charakter der Militärkampagne in Gaza sowie der Verlust an Menschenleben, die Verletzungen, die Zerstörung und die humanitären Bedürfnisse, die sich daraus ergeben, für sich genommen aus, um eine Plausibilitätsfeststellung in Bezug auf die Rechte gemäß Artikel II zu stützen. Das Gericht war berechtigt, vorläufige Maßnahmen in dieser Form zu gewähren.

Abschließend erklärt Richter Bhandari, dass alle Konflikteilnehmer sicherstellen müssen, dass alle Kämpfe und Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und die verbleibenden am 7. Oktober 2023 gefangenen Geiseln bedingungslos freigelassen werden.

Erklärung von Richter Nolte

Richter Nolte legt eine Erklärung vor, in der er die Gründe für seine Zustimmung zur Entscheidung des Gerichtshofs darlegt, vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes anzuordnen. Seiner Ansicht nach beruhen die angedeuteten Maßnahmen in erster Linie auf der plausiblen Behauptung Südafrikas, dass bestimmte Aussagen israelischer Staatsbeamter, darunter Angehörige des Militärs, eine reale und unmittelbare Gefahr einer irreparablen Beeinträchtigung der Rechte der Palästinenser gemäß der Völkermordkonvention darstellen.

Abweichende Meinung des Richters *ad hoc* Barak

1. In seiner Stellungnahme erklärt *Ad-hoc*-Richter Barak, dass das Gericht den Hauptantrag Südafrikas, der die Aussetzung der Militäroperationen im Gazastreifen betrifft, zurückgewiesen habe. Stattdessen habe das Gericht Maßnahmen ergriffen, die Israels bestehende Verpflichtungen gemäß der Völkermordkonvention in Erinnerung rufen. Seiner Ansicht nach habe das Gericht Israels Recht auf Verteidigung seiner Bürger bekräftigt und die Bedeutung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Bevölkerung Gazas hervorgehoben. *Ad-hoc*-Richter Barak stellt fest, dass die vom Gericht vorgeschlagenen vorläufigen Maßnahmen einen deutlich engeren Umfang hätten als die von Südafrika geforderten.

2. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof betont, dass „alle Konfliktparteien im Gazastreifen an das humanitäre Völkerrecht gebunden sind“, wozu auch die Hamas gehört. Der Gerichtshof hat außerdem erklärt, dass er „zutiefst besorgt über das Schicksal der Geiseln ist, die während des Angriffs auf Israel am 7. Oktober 2023 entführt und seitdem von der Hamas und anderen bewaffneten Gruppen festgehalten werden, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung“.

3. *Ad-hoc*- Richter Barak erinnert daran, dass die Völkermordkonvention einen ganz besonderen Platz im Herzen und in der Geschichte des jüdischen Volkes einnimmt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Staates Israel. In einer autobiografischen Bemerkung erklärt er, dass Völkermord für ihn mehr als nur ein Wort ist; er steht für kalkulierte Zerstörung und menschliches Verhalten in seiner schlimmsten Form. Es ist die schwerwiegendste mögliche Anschuldigung und ist tief mit seiner Lebenserfahrung verwoben.

4. Laut *Ad-hoc*- Richter Barak ist Israel eine Demokratie mit einem starken Rechtssystem und einem unabhängigen Justizsystem. Seiner Ansicht nach muss, wenn es zu Spannungen zwischen nationaler Sicherheit und Menschenrechten kommt, erstere gewährleistet werden, ohne den Schutz letzterer zu gefährden. Er erklärt weiter, dass das Völkerrecht ein integraler Bestandteil des Verhaltens des israelischen Staates und der israelischen Armee ist und dass die Urteile des israelischen Obersten Gerichtshofs ein Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und zum menschlichen Leben zeigen.

5. In Bezug auf die *prima facie*-Zuständigkeit des Gerichtshofs bezweifelt Richter *ad hoc* Barak, dass Südafrika diesen Streit in gutem Glauben vorgebracht hat. Nachdem Südafrika am 21. Dezember 2023 eine Verbalnote zur Lage in Gaza an Israel gesandt hatte, antwortete Israel mit dem Angebot, so bald wie möglich Konsultationen aufzunehmen. Anstatt dieses Angebot anzunehmen, das zu fruchtbaren diplomatischen Gesprächen hätte führen können, beschloss Südafrika, vor diesem Gerichtshof ein Verfahren gegen Israel einzuleiten. Er bedauert, dass Israels Versuch, einen Dialog zu eröffnen, mit der Einreichung eines Antrags beantwortet wurde.

6. Nach Ansicht von Richter *ad hoc* Barak ist der vorliegende Fall zusätzlich schwierig, da die andere Konfliktpartei, die Hamas, keine Partei des vorliegenden Verfahrens ist. Dies hindert den Gerichtshof zwar nicht daran, seine Zuständigkeit auszuüben, ist jedoch ein wesentlicher Aspekt, der bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen oder Rechtsmittel in diesem Fall berücksichtigt werden muss.

7. *Ad-hoc*- Richter Barak ist der Ansicht, dass das Gericht den unmittelbaren Kontext, in dem der vorliegende Fall vor ihm verhandelt wurde, nicht vollständig dargelegt hat. Er erinnert daran, dass am 7. Oktober 2023 über 3.000 Hamas-Terroristen zu Lande, aus der Luft und vom Meer aus in israelisches Territorium eingedrungen sind. Er erinnert ferner daran, dass über 1.200 unschuldige Zivilisten, darunter Kleinkinder und alte Menschen, wurden ermordet.

Ad-hoc- Richter Barak erklärt außerdem, dass die Hamas ihren Militärapparat innerhalb und unterhalb der zivilen Infrastruktur platziert, um sie zu immunisieren, und damit ihre eigene Bevölkerung absichtlich gefährdet. Darüber hinaus verweist er auf das Schicksal der Geiseln, ein seit über 100 Tagen andauerndes Leiden und die Toten und Zerstörungen, die in Gaza stattfinden.

8. Laut *Ad-hoc*- Richter Barak besteht der geeignete rechtliche Rahmen für die Analyse der Die Situation im Gazastreifen unterliegt dem humanitären Völkerrecht und nicht der Völkermordkonvention.

9. Bezüglich der Völkermordkonvention erklärt *Ad-hoc*- Richter Barak, dass für das Verbrechen des Völkermords das Element der Absicht zentral ist, nämlich die Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe *als solche ganz oder teilweise zu zerstören*. Seiner Ansicht nach ist diese Absicht nicht vorhanden. Nicht einmal unter dem Plausibilitätsstandard, der für die Angabe einstweiliger Maßnahmen erforderlich ist. Aus diesem Grund widerspricht *Ad-hoc*- Richter Barak der Herangehensweise des Gerichtshofs hinsichtlich der Plausibilität von Rechten und vergleicht den vorliegenden Fall mit *der Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia vs. Myanmar)*. Seiner Ansicht nach sind die von Südafrika vorgelegten Beweise nicht mit denen vergleichbar, die dem Gerichtshof im Fall *Gambia* zur Verfügung standen. Er erinnert daran, dass Israel argumentierte, es habe mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Feindseligkeiten auf die Zivilbevölkerung zu minimieren. Seiner Ansicht nach ist es überraschend, dass das Gericht die Erklärungen Israels zur Kenntnis nahm, in denen es die Schritte erläuterte, die es unternommen hat, um die Bedingungen zu verbessern, mit denen die Bevölkerung in Gaza konfrontiert ist, es dann aber völlig versäumte, aus diesen Erklärungen Schlussfolgerungen zu ziehen, wenn es das Vorliegen einer Absicht prüfte. Noch überraschender ist

dass der Gerichtshof keine dieser Maßnahmen und Aussagen als ausreichend ansah, um die Existenz einer plausiblen Absicht zum Begehen eines Völkermords auszuschließen.

10. *Ad-hoc*- Richter Barak erinnert auch daran, dass der Gerichtshof noch keine Feststellungen zu den Ansprüchen Südafrikas im Rahmen der Völkermordkonvention getroffen hat. Die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs in dieser vorläufigen Phase greifen den Ansprüchen Südafrikas, die seiner Ansicht nach völlig unbewiesen sind, in keiner Weise vor.

11. In Bezug auf die vom Gerichtshof angegebenen konkreten Maßnahmen erklärt Richter *ad hoc* Barak, dass er gegen die erste und zweite vorläufige Maßnahme gestimmt habe, weil ihn die Argumente Südafrikas zur Plausibilität der Rechte nicht überzeugt hätten. Dennoch weist er darauf hin, dass die erste und zweite vom Gerichtshof angegebene Maßnahme lediglich Verpflichtungen bekräftigen, die Israel bereits gemäß den Artikeln I und II der Völkermordkonvention hat.

12. Bezüglich der dritten Maßnahme, die öffentliche Aufwiegelung betrifft, stimmte er dafür, in der Hoffnung, dass die Maßnahme dazu beitragen wird, die Spannungen abzubauen und schädliche Rhetorik zu unterbinden. Er nimmt die besorgniserregenden Aussagen einiger Behörden zur Kenntnis.

Was die vierte Maßnahme betrifft, stimmte er dafür, geleitet von tiefen humanitären Überzeugungen und der Hoffnung, dass dadurch die Folgen des bewaffneten Konflikts für die Schwächsten gemildert werden. Seiner Ansicht nach erinnert das Gericht mit dieser Maßnahme Israel an seine Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, die bereits in der DNA des israelischen Militärs verankert sind.

13. Laut Richter *ad hoc* Barak ist es bedauerlich, dass das Gericht Südafrika nicht anweisen konnte, Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Geiseln zu ergreifen und ihre Freilassung durch die Hamas zu ermöglichen. Seiner Ansicht nach basieren diese Maßnahmen auf dem humanitären Völkerrecht, ebenso wie jene, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe ermöglichen. Darüber hinaus ist das Schicksal der Geiseln ein integraler Bestandteil der Militäroperation in Gaza. Indem Südafrika Maßnahmen ergreift, um die Freilassung der Geiseln zu erleichtern, könnte es eine positive Rolle bei der Beendigung des Konflikts spielen.

14. Schließlich erklärt er in Bezug auf die fünfte vorläufige Maßnahme, dass er dagegen gestimmt habe, weil Südafrika nicht nachgewiesen habe, dass Israel Beweise vernichtet oder unterschlagen habe.
